

## Parlamentarischer Vorstoss

**2026/3536**

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Sozial entlasten – Bürokratie reduzieren: höherer Pauschalabzug und weniger Einzelbelege bei der Steuererklärung**

Urheber/in: Fraktion GLP

Zuständig: Sabine Bucher

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 12. Februar 2026

Dringlichkeit: —

### Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft wird am 8. März 2026 über die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Prämienabzug für alle»)» abgestimmt. Unabhängig von der politischen Zielsetzung ergeben sich aus diesem Ansatz insbesondere folgende Nachteile:

1. **Mehr Bürokratie / Verletzung des Vereinfachungsauftrags:** Ein umfassender Prämienabzug bei gleichzeitiger Beibehaltung des bestehenden Versicherungsabzugs erhöht die Komplexität sowohl für die Steuerpflichtigen bei der Deklaration als auch für die Behörden im Vollzug (Nachweis- und Kontrollpflichten). Damit missachtet die Initiative den Auftrag von § 133a der Kantonsverfassung («Das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern»).
2. **Hohe Steuerausfälle:** Ein unlimitierter oder stark ausgeweiteter Abzug der Grundversicherungsprämien führt zu erheblichen Steuerausfällen für Kanton und Gemeinden. In den kantonalen Unterlagen werden Mindererträge von **CHF 85–95 Mio. (Staatssteuer) und CHF 50–55 Mio. (Gemeindesteuern)** als Grössenordnung genannt.
3. **Fehlanreize im Gesundheitswesen:** Wenn die vollständigen Prämien der Grundversicherung steuerlich abziehbar sind, entsteht ein Anreiz, **teure Versicherungsmodelle** zu wählen (tiefe Franchise und/oder weniger Steuerungsmodelle), weil höhere Prämien zu einem höheren Steuerabzug führen. Das kann mittelbar **höhere Gesundheitskosten** bewirken.

## Alternative

Statt eines Vollabzugs der Prämien könnte eine **einfachere, planbare und breitenwirksame Entlastung** eingeführt werden:

- Der heutige **Versicherungsabzug** (der in der Praxis oft pauschal angewendet wird, obwohl er als Höchstbetrag im Gesetz steht) soll **explizit als Pauschalabzug** definiert werden, so dass keine Beleg- und Kontrollpflicht besteht.
- Dieser Pauschalabzug soll **mindestens verdoppelt** werden auf mindestens CHF 4'000 pro erwachsene Person und rund CHF 1'000 pro Kind.

Zur (Teil-)Gegenfinanzierung und zur weiteren Vereinfachung im Sinne von § 133a der Kantonsverfassung soll beim Abzug der **Krankheits- und Unfallkosten** eine Eintrittsschwelle eingeführt werden, so wie sie bereits beim Bund und allen andern Kantonen besteht:

- Krankheits- und Unfallkosten sollen **erst abziehbar** sein, **soweit sie 5 % des Nettoeinkommens übersteigen**.

## Auswirkungen

Diese Alternative verbindet bürokratische Entlastung mit einer gemässigten und planbaren Einkommenssteuersenkung und reduziert steuerliche Fehlanreize in Bezug auf die Gesundheitskosten.

- **Weniger Bürokratie für Steuerpflichtige und Steuerverwaltung:** Mit einem klaren Pauschalabzug entfällt für viele das Sammeln und Einreichen von zahlreichen Einzelbelegen. Damit wird das Ausfüllen der Steuererklärung einfacher. Gleichzeitig wird der heutige grosse Verwaltungsaufwand beim Abzug von Krankheitskosten durch die Eintrittsschwelle deutlich reduziert.
- **Planbarkeit und geringere Steuerausfälle als beim Vollabzug:** Ein Pauschalabzug ist finanziell begrenzt und zuverlässiger planbar als ein unlimitierter Abzug der effektiv bezahlten Prämien. Durch die Eintrittsschwelle bei den Krankheitskosten wird ein Teil der Steuerausfälle kompensiert.
- **Keine steuerliche Belohnung teurer Grundversicherungsmodelle und weiterer (privater) Versicherungsprämien:** Durch Pauschalierung und Begrenzung wird verhindert, dass höhere Prämien automatisch zu höheren Abzügen führen. Indirekt wird damit auch vermieden, dass tendenziell mehr Personen aufgrund tiefer Franchisen und wegfallender Hürden mehr Gesundheitskosten verursachen.
- **Soziale Komponente durch prozentuale Eintrittsschwelle:** Eine Schwelle in Prozent des steuerbaren Einkommens wirkt sozial ausgewogen: Bei tieferem Einkommen sind Krankheitskosten bereits ab einem tieferen Betrag steuerlich abziehbar als bei hohen Einkommen.

## Antrag an den Regierungsrat

Im Falle einer Ablehnung der Prämienabzugsinitiative am 8. März 2026 wird der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) zu unterbreiten, mit der:

1. der Abzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen gesetzlich **als Pauschalabzug definiert** wird;

2. dieser Pauschalabzug **mindestens auf CHF 4'000 pro erwachsene Person** und maximal auf den Betrag der jährlichen Prämie der günstigsten verfügbaren obligatorischen Krankenversicherung für Erwachsene im Kanton Basel-Landschaft festgesetzt wird;
3. dieser Pauschalabzug für Kinder in der Grössenordnung von CHF 1'000 festgelegt wird;
4. der **Abzug selbst getragener Krankheits- und Unfallkosten** so angepasst wird, dass er nur soweit gewährt wird, als diese Kosten **5 % des Nettoeinkommens übersteigen**;
5. die **finanziellen Auswirkungen** für Kanton und Gemeinden sowie die **Vollzugs- und Verwaltungsfolgen** für Steuerpflichtige und Steuerverwaltung nachvollziehbar ausgewiesen werden;
6. als Variante auch die Auswirkungen einer Eintrittsschwelle von 2 % für den Krankheitskostenabzug aufgezeigt werden.